

Entlehnrichtlinien

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

1. Die Busse werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Busse dürfen im In- und Ausland gefahren werden und sind für den Personentransport bestimmt. Da die Busse über eine Anhängerkupplung verfügen, sind die für den Sport notwendigen großen sperrigen Utensilien in einem Anhänger zu transportieren und es dürfen keine Sitze ausgebaut werden.
3. Die Busse sind vollkaskoversichert und haben eine Insassenversicherung. Im Falle eines Schadens, sowie einer Schadenshöhe über 350,00 Euro (Höhe des Selbstbehaltes) ist dieser Selbstbehalt vom Verein zu tragen. Kleinere Schäden unter 350,00 Euro werden nach erfolgter Reparatur mit dem jeweiligen Verein abgerechnet. Für Schäden, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, haftet der Busentlehner ohnehin. Erst bei Zahlung des Selbstbehaltes bzw. der niedrigeren Schadenssumme wird der Bus wieder an diesen Verein vergeben.
4. Die zur verkehrs- und betriebssicheren Benützung der Busse erforderlichen Betriebsstoffe wie Treibstoff, Wasser etc. sind vom Entlehner unter Beachtung der Betriebsanleitung auf eigene Kosten beizustellen, d. h. Sie übernehmen die Busse vollgetankt und bringen sie wieder vollgetankt zurück. Außerdem sind die Busse in gereinigtem Zustand – innen und außen – zurückzubringen. Öl, Frostschutz für Scheibenwaschanlage wird vom Sportamt beigelegt.
5. Für Reinigungsmittel und Reinigungszubehör hat der Entlehner selbst Sorge zu tragen. Bei Rückgabe ohne vorheriger Reinigung (innen und/oder außen – zum Innenraum gehören auch die Scheibeninnenseiten!), sind vom Entlehner 20,00 Euro im Sportamt zu erlegen.
6. Bei mehrfachen Aufforderungen anlässlich schlechter Busreinigung nach der Rückgabe wird in Erwägung gezogen, dass diesem Entlehner der Bus in nächster Zeit nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
7. Das Konsumieren von Getränken, Speisen, Naschereien, Obst etc. in den Bussen ist nicht gestattet.
8. Der jeweilige Lenker unserer Busse muss im Besitz eines **gültigen** Führerscheines sein, wofür Sie uns gegenüber die Haftung übernehmen.
9. Die Busse dürfen nur im nichtalkoholisierten Zustand abgeholt und gelenkt werden lt. Führerscheingesetz.
10. Die Busse befinden sich bei Übergabe an Sie in einwandfreiem Zustand, etwaige (nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigende) Mängel werden bei der Übergabe schriftlich festgehalten.

11. Im Falle der Verhängung von Polizeistrafen aufgrund von Verstößen gegen die gültigen Gesetze (z.B. Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung) sind für diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Busentlehner haftbar, d. h. wir sind verpflichtet, den gegebenenfalls ermittelnden Exekutivorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei mehrfachen Anonymverfügungen kann der Bus diesem Verein in Zukunft nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
12. Sobald an den Bussen unvorhergesehene Mängel auftreten, die einen weiteren Betrieb derselben nicht ermöglichen, oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, bzw. ist uns sofort Meldung zu machen. Beeinträchtigungen jedweder Art der Reisenden durch solche Defekte gehen nicht zu Lasten des Sportamtes.
13. Bei Unfallbeteiligung mit unseren Bussen besteht – unabhängig von der Schuldfrage – die Verpflichtung zur raschest möglichen Meldung an uns. Ein Unfallbericht durch den am Unfall beteiligten Buslenker ist erforderlich.
14. Die Fahrzeuge dürfen nicht für gewerbliche Personentransporte verwendet werden. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen ist nicht erlaubt!
15. Die Rückgabe hat nur auf dem Ausgabepplatz, Sportamt, Stadionplatz 1, 8041 Graz, bzw. nach getroffener Vereinbarung mit Abgabe des Schlüssels, der Wagenpapiere und dem Dauer-Park-Ticket zu erfolgen.
16. Bei Verlust des Dauer-Park-Tickets sind vom Entlehner 50,00 Euro im Sportamt zu erlegen. Das Dauer-Park-Ticket darf nur zur Ein- und Ausfahrt des Sportamtsbusses verwendet werden (Video-Überwachung).
17. Sollte der Busentlehner nicht mit dem Dauer-Park-Ticket ein- und ausfahren, hat der Fahrer die entstandenen Kosten selber zu tragen.
18. Gerichtsstand Graz

Busabholung:

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 13.30 Uhr

Freitag 8.00 bis 11.00 Uhr

Außerhalb dieser Parteienverkehrszeiten nur mit vorheriger Absprache!

Busstornierung – Bei Nichtbedarf ist schnellst möglich und unbedingt eine Absage (telefonisch oder per Mail) im Sportamt erforderlich.